

CROWDFUNDING IN DER SCHWEIZ – IST DER BOOM VORBEI?

Crowdfunding-Studie der HSLU

Jährlich veröffentlicht die Hochschule Luzern HSLU die umfangreiche Studie «Crowdfunding Monitor Schweiz». Link zur Studie 2023 (Ende Mai 2023 publiziert):

<https://hub.hslu.ch/retailbanking/download/crowdfunding-monitor-schweiz/>

In der Schweiz wurden gemäss der Studie im vergangenen Jahr rund CHF 662,4 Mio auf Crowdfunding-Plattformen vermittelt. Damit sank das Volumen gegenüber 2021 um 16,4% und damit zum ersten Mal in der über zehnjährigen Geschichte des Crowdfundings.

Crowdfunding unterteilt sich in die folgenden Bereiche:

- Crowdlending (CHF 497,5 Mio; -18,0%)
- Crowdinvesting (CHF 155,4 Mio; -8,0%)
- Crowdsupporting und -donating (CHF 29,5 Mio; -21,6%)

In den Klammern ist das vermittelte Geldvolumen und die Entwicklung 2022 aufgeführt. In der Schweiz wurden auf 29 Plattformen Finanzierungs-Kampagnen verzeichnet. Bemerkenswert ist die Zunahme um 28,6% im Bereich «Business Crowdlending»; dies sind Kredite an KMU.

Was versteht man unter «Crowdfunding»?

Crowdfunding ist eine Methode der Geldvermittlung über Plattformen im Internet für verschiedenartige Projekte. Dazu gehören beispielsweise Kredite an Unternehmen, Beteiligungen an einem Start-up, der Miterwerb einer Immobilie oder die Finanzierung sozialer Projekte. Crowdfunding-Projekte weisen somit eine hohe Bandbreite auf. Sie haben jedoch gemeinsam, dass in der Regel viele Personen einen oftmals kleinen Betrag zur Verfügung stellen und so die Realisierung eines Projekts ermöglichen. Zentrales Element aller Crowdfunding-Formen ist zudem die direkte, internetbasierte Kommunikation zwischen Geldgebenden und Kapitalnehmenden.

Quelle: Crowdfunding Monitor Schweiz 2023 der HSLU

Crowdinvesting und Crowdlending

Aus Anlegersicht sind diese beiden Bereiche von Interesse. Beim Crowdinvesting investieren Anleger direkt in das Eigenkapital eines Unternehmens (Aktienkapital oder ähnliche Eigenmittel) oder in eine Mischform

zwischen Eigen- und Fremdkapital (Mezzanine-Kapital). Ebenfalls erfolgen auf diese Weise Immobilienanlagen.

Beim Crowdlending stellen Investoren Privaten und Unternehmen Kredite zur Verfügung. Die Kreditnehmer können auf diese Weise an eine Vielzahl von Investoren gelangen und «umgehen» den Weg via eine Bank. Aufgrund der gestiegenen Zinsen ist in diesem Bereich der Zinsertrag für Investoren gestiegen; was aber natürlich für die Kreditnehmer zu höheren Zinskosten geführt hat.

Wie hat sich das Investitionsvolumen in den letzten Jahren entwickelt?

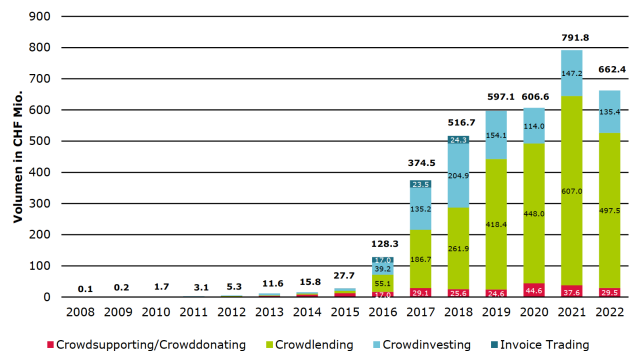


Abbildung 3: Entwicklung erfolgreich finanzierter Kampagnen nach Volumen von 2008 bis 2022

Aktuelle Herausforderungen

Die makroökonomische Lage ist für viele Unternehmen schwierig. Die Zinsen sind gestiegen, was Finanzierungen verteuert und die wirtschaftlichen Aussichten sind derzeit für viele Branchen unsicher. Es ist daher nicht erstaunlich, dass das Crowdfunding im vergangenen Jahr einen erheblichen Dämpfer erlitten hat.

Längerfristig wird es für diese junge Branche entscheidend sein den Bekanntheitsgrad und den Nutzen sowohl für Investoren (Kapitalangebot) als auch für Nachfrager von Kapital (Private und Unternehmen) zu steigern, bzw. zu erklären. Auch im Jahre 2023 ist viel Zurückhaltung zu spüren – so beispielsweise generell im Start-Up-Bereich. Die Volumina dürften kurzfristig nicht gross ansteigen. Trotzdem: Dank gestiegener Zinsen können Anleger via Crowdlending Zinserträge von 4% - 5% erwarten (nach Kosten und bei ansprechender Kreditbonität). Dies kann also eine interessante Anlagealternative sein – Diversifikation ist aber wichtig in diesem Bereich.

Neue Blog-Einträge

- Preise für Wohneigentum im 1. Quartal 2023 gesunken – 16.5.2023
- Revidiertes VAG und AVO treten am 1.1.2024 in Kraft – 2.6.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Zeitliche Zuordnung Beitragszahlung Säule 3a - Bundesgerichtsentscheid

Bei Einzahlungen der Säule-3a-Beiträge um den Jahreswechsel herum ist Vorsicht geboten. Entscheidend ist der Tag der Gutschrift auf dem einzelnen Vorsorgekonto des Steuerpflichtigen. Nicht relevant ist der Zeitpunkt des Vergütungsauftrags und auch nicht die Gutschrift auf dem Sammelkonto der Vorsorgeeinrichtung. Dies hat das Bundesgericht so festgehalten. Fazit: Beiträge lieber früher einzahlen und nicht die letzten Tage im Jahr abwarten. *BGer 2C_259/2022*

Aktives Liquiditätsmanagement lohnt sich wieder

Während vieler Jahre lohnte es sich nicht, kurzfristige Gelder anzulegen; zumindest in Schweizerfranken. Die Zinsen lagen lange Zeit bei 0% oder darunter. Dies hat sich in den letzten Monaten geändert. Der SARON liegt derzeit bei knapp 1,5% (vor Zinsentscheid der SNB im Juni) und Geldmarktanlagen bringen Zinserträge. Damit kann man zwar die aktuelle Inflation nicht auffangen, aber die Rendite ist besser als auf Konten. Festgelder und ähnliche Anlagen sind heute ab CHF 100'000 und für Laufzeiten zwischen 1 und 12 Monaten möglich. Die Zinssätze liegen zwischen 1% und 1,5%. Unternehmen, Organisationen und Private sind gut beraten, ihre kurzfristig nicht benötigten Liquiditätsreserven aktiv zu bewirtschaften.

AHV-Reform 21 Übergangsgeneration – Regeln für den Bezug der Säule 3a-Gelder

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat in ihrer «Mitteilungen über die berufliche Vorsorge – Nr. 161» einige Fragen zur Einführung der AHV-Reform 21 beantwortet; so auch Fragen, welche den Bezug der 3a-Gelder betrifft:

Ab wann darf eine Versicherte, welche zur Übergangsgeneration gehört, ihr Guthaben aus der Säule 3a beziehen?

Bis zum Inkrafttreten von AHV 21 am 1.1.2024 dürfen Frauen ihre Leistung aus der Säule 3a weiterhin ab Vollendung des 59. Altersjahrs beziehen. Bis dahin haben alle Jahrgänge von 1960 bis 1964 bereits das 59. Altersjahr erreicht. Auch Frauen des Jahrganges 1964 können ihre Leistungen aus der 3. Säule a somit im Jahr 2023 noch mit 59 Jahren beziehen. Mit dem Inkrafttreten von AHV 21 per 1.1.2024 gilt das neue Recht und ein Bezug ist für diesen Jahrgang an sich erst mit 60 Jahren möglich. Dies würde bedeuten, dass diese Frauen ab 2024 ihr Guthaben dann gewisse Monate nicht mehr beziehen können bis sie 60 Jahre alt sind. Da Frauen dieses Jahrganges ihren Anspruch auf den Bezug der 3. Säule im Jahr 2023 bereits erworben haben, ist das BSV der Ansicht, dass dieser Anspruch mit Inkrafttreten von AHV 21 nicht wegfallen sollte. Durch eine solche praktische Handhabung wird verhindert, dass die Bezugsmöglichkeit kurzfristig unterbrochen wird.

Beispiel: Eine Versicherte, die am 30. Juni 1964 geboren wurde, kann ab 1. Juli 2023 ihre 3. Säule beziehen (altes Recht anwendbar: Bezug mit 59 Jahren). Obwohl die Versicherte am 1. Januar 2024 das 60. Altersjahr noch nicht erreicht hat, kann sie weiterhin die Leistungen aus der 3. Säule beziehen, da sie den Anspruch bereits per 1. Juli 2023 erworben hat.

Jahrgänge ab 1965 erreichen das 59. Altersjahr erst im Jahr 2024. Für sie gilt bereits neues Recht, so dass sie die Guthaben erst 2025 mit 60 Jahren beziehen können.

Bis wann müssen nichterwerbstätige Versicherte, welche zur Übergangsgeneration gehören, ihr Guthaben aus der Säule 3a spätestens beziehen?

Ab Inkrafttreten von AHV 21 am 1.1.2024 müssen alle Guthaben der 3. Säule spätestens mit 65 bezogen werden, sofern keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird (bisher mussten Frauen, die die Erwerbstätigkeit nicht weiterführten, die Guthaben bereits mit 64 beziehen). Für die Übergangsjahrgänge 1961/1962/1963 gelten jedoch die Übergangsbestimmungen der AHV.

Beispiel: Eine Versicherte, die am 30. November 1961 geboren wurde, muss ihr Guthaben aus der Säule 3a bis am 28. Februar 2026 beziehen (mit 64 Jahren und 3 Monaten).